Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck



Anlass: Errichtung einer Gemeinschaftsschule als Schulversuch gemäß § 25 Schulgesetz

Fortschreibung 2010

Primarstufe/ Sekundarstufe I

Billerbeck, 05. Oktober 2010

14

Inhaltsverzeichnis

1. 2.	Vorwort Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der	3
۷.	Schulentwicklungsplanung	4
3. 3.1. 3.2.	Planungsgrundlagen Planungsraum Billerbeck Daten zur Bevölkerungsstruktur	8 8 9
4. 4.1	Schulangebot in der Sekundarstufe I der Stadt Billerbeck Erreichbarkeit der Schulstandorte	12 12
5. 5.1 5.2	Schulraumbestand in der Sekundarstufe in der Stadt Billerbeck Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck Städt. Realschule Billerbeck	14 15 15
6. 6.1 6.2 6.3 6.4	Schulwahlverhalten Klassenfrequenzen Schüler mit Migrationshintergrund Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf Pendlerverflechtung	16 16 17 17
7. 7.1 7.1.1 7.1.2 7.1.2.1 7.1.2.2 7.1.2.3 7.1.3 7.1.3.1 7.1.3.2 7.1.3.3	Prognose der Schülerzahlen Mittelfristige Prognose bis zum Schuljahr 2013/14 Primarstufe Sekundarstufe Ermittlung des Schülerpotenzials für die Sekundarstufe I Ermittlung der schulformspezifischen Schülerpotenzials Einbeziehung der Pendlerverflechtungen Einzelprognosen Schulform Hauptschule Schulform Gemeinschaftsschule	18 18 19 19 20 21 22 22 23
8. 8.1 8.2	Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren Mitwirkung der Schulen gemäß § 65 Schulgesetz NRW Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 80 Schulgesetz NRW	24 24
9. 9.1	Schulraumbilanz Don-Bosco-Hauptschule	25 25

1. Vorwort

Die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen steht gegenwärtig vor großen Herausforderungen. Zahlreiche neue Vorgaben und Vorschriften sowie eine teilweise als dramatisch zu bezeichnende demografische Entwicklung führen zu einer grundlegenden Veränderung der Parameter, auf die sich eine verantwortungsbewusste und vorausschauende Schulentwicklungsplanung einstellen muss. Dies alles geschieht vor dem Hintergrund einer allgemeinen, von den Ergebnissen der so genannten PISA Studie beeinflussten Debatte über die Leistungsfähigkeit und die Zukunft des deutschen Schulsystems. Gerade für kleine kreisangehörige Städte ist die Sicherung von Schulstandorten sehr wichtig, da Schulen unbedingt zur Infrastruktur einer Stadt gehören.

Grundsätzlich versteht sich die Schulentwicklungsplanung als fachbezogener Ausschnitt der kommunalen Entwicklungsplanung. Sie soll unter Beachtung der geltenden bildungspolitischen Ziele und Leitlinien Grundlagen und Entscheidungshilfen für die zukünftige Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulangebotes im Gebiet eines Schulträgers aufzeigen. Es handelt sich bei der Schulentwicklungsplanung also um eine interdisziplinäre Querschnittsaufgabe, deren Inhalt und Ablauf sowohl durch eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften als auch durch die jeweiligen kommunalen Planungen und Entwicklungsvorstellungen bestimmt wird.

Mit dem zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Schulgesetz sind in NRW erstmals nahezu alle die Schule betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einem einzigen Gesetz zusammengefasst worden. Mit dem Schulgesetz wurden gleichzeitig auch neue Elemente und Instrumente wie der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium, die Option auf Verbundschulen etc. eingeführt, die ganz konkrete Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung haben.

Bereits ein Jahr später ist am 01.08.2006 eine Novellierung dieses Schulgesetzes in Kraft getreten, die wiederum einige wesentliche Neuerungen beinhaltet. Wichtige Stichworte in diesem Zusammenhang sind u. a. die Einführung von Teilstandorten, eine Stärkung der Hauptschule und die Aufhebung der bisherigen Schulbezirke in der Primarstufe zum 1.8.2008.

Angesichts dieser komplexen Ausgangslage ist heute mehr denn je eine 'intelligente' Schulentwicklungsplanung gefragt, die vorhandene Spielräume aktiviert und optimale Lösungen anbietet und so den Anforderungen der Schüler und der Schulträger gleichermaßen Rechnung trägt. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Optimierung der schulischen Versorgung.

Das Instrumentarium der Schulentwicklungsplanung besteht grundsätzlich aus schulbaulichen sowie schulorganisatorischen Maßnahmen. Gerade den schulorganisatorischen Maßnahmen wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen, vor allem wenn es darum geht, bei sinkenden Schülerzahlen ein wohnortnahes Schulangebot und gleichzeitig hohe Leistungsstandards zu gewährleisten.

Dies setzt eine gründliche, inhaltlich fundierte und an den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen ausgerichtete Planung voraus.

Mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan für die Stadt Billerbeck versuchen wir, diesen komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Die Stadt Billerbeck beabsichtigt die Errichtung einer Gemeinschaftsschule auf Grundlage eines Schulversuches nach § 25 Schulgesetz. Dieses soll den Auswirkungen des demographischen Wandels und eines veränderten Schulwahlverhalten entgegen wirken. Eine detaillierte Bewertung des vorhandenen Schulraumangebotes (u.a. auf Basis einer Begehung aller Schulgebäude), solide kleinräumige

Prognosen der Schülerzahlen, in denen u.a. auch die zukünftige Bevölkerungsentwicklung (z. B. durch geplante Neubaugebiete) berücksichtigt wird und eine konsistente, mit allen relevanten Beteiligten abgestimmte Maßnahmenplanung bilden dafür aus unserer Sicht eine gute und tragfähige Grundlage.

2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung

Für die Schulentwicklungsplanung ist neben den verfassungsrechtlichen Aussagen insbesondere das zum 1.8.2005 in Nordrhein Westfalen in Kraft getretene neue Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), das zum 1.8.2006 weitgehend novelliert wurde relevant.

In diesem Gesetz sind unter anderem die bisher für die Schulen in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Regelungen

- des Schulordnungsgesetzes,
- des Schulverwaltungsgesetzes,
- des Schulfinanzgesetzes,
- des Schulpflichtgesetzes und
- des Schulmitwirkungsgesetzes

zusammengefasst worden.

Gemäß § 80 Schulgesetz sind die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Schulträger verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Dabei sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

Bei der Auflösung von Schulen muss darauf geachtet werden, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Die Schulentwicklungsplanung muss im Einzelnen folgende inhaltliche Anforderungen berücksichtigen:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Im Mittelpunkt der Schulentwicklungsplanung steht die Sicherung und Optimierung der schulischen Versorgung in der jeweiligen Kommune. Dies erfordert vor allem eine detaillierte Bewertung des vorhandenen Schulraumangebotes sowie solide kleinräumige Prognosen der Schülerzahlen, in die u. a. auch die relevanten Einflussfaktoren der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung eingehen (z. B. geplante Neubaugebiete). Auf dieser Grundlage kann ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Schulangebot abgeleitet und dargestellt werden, das im Ergebnis dazu führt, eine optimale schulische Versorgung zu gewährleisten.

Neben § 80 Schulgesetz sind für die Schulentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene darüber hinaus insbesondere die beiden folgenden Vorschriften, die weitgehend die Bestimmungsgrößen für Nachfrage und Angebot regeln, von Bedeutung:

- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) i.d.F. vom 18.3.2005 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Verordnung vom 18.5.2006 (GV NRW S. 215) mit Verwaltungsvorschriften (AVO-Richtlinien 2006/07 AVO- RL) RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom. vom 30.5.2006 (ABI. NRW. S.194, ber. S.260)
- Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung i. d. F. vom 4.10.2005 (ABI. NRW. S. 411).

Auszüge dieser und weiterführender gesetzlicher Grundlagen der Schulentwicklungsplanung und einiger weitergehender Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Vorschriften und Regelungen beinhalten u. a. Aussagen zur Mindestgröße bzw. -zügigkeit sowie zu den zu Grunde zu legenden Klassenfrequenzen von bzw. an Schulen, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu berücksichtigen sind. Wegen ihres hohen Stellenwertes innerhalb der Planung sollen diese Vorgaben im Folgenden kurz dargestellt und erläutert werden.

Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebliche Mindestgröße ergibt sich für die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen aus § 82 des Schulgesetzes.

Danach müssen in der Regel:

- Grundschulen mindestens einzügig
- Hauptschulen in den Klassen 5 9 mindestens zweizügig
- Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 mindestens zweizügig
- Gesamtschulen bis Klasse 10 i. d. R. mindestens vierzügig gegliedert sein.

Bei Förderschulen bestimmt das Ministerium die Mindestgröße.

Diese Mindestnormen können jedoch - sofern es sich um die Fortführung bereits bestehender Schulen handelt - in bestimmten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Danach ist zulässig:

- eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen fortzuführen, wenn den betroffenen Schülern anderenfalls der Weg nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 2 SchulG),
- eine Hauptschule einzügig fortzuführen, wenn entweder der Schulweg zu einer zweizügigen Hauptschule unzumutbar ist oder die Fortführung der Schule unter sozialen und kulturellen Gesichtspunkten unverzichtbar ist (§ 82 Abs. 3 SchulG),
- eine Realschule und ein Gymnasium bzw. eine Gesamtschule bis Klasse 10 fortzuführen, wenn die Zweizügigkeit (Gesamtschule: Vierzügigkeit) nur vorübergehend unterschritten wird und den betroffenen Schülern anderenfalls der Weg nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 4 bis 6 SchulG),

Die Mindestgrößen von Förderschulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 82 Abs. 9 SchulG).

Werden die zuvor genannten Zügigkeiten unterschritten, so ist zu prüfen, ob die Schule auf der Grundlage der dargestellten Ausnahmeregelungen fortgeführt werden kann. Dies ist ggf. in der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu begründen.

Die Rahmendaten für die Schulentwicklungsplanung wurden durch die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2010/11 - AVO-RL) vom 13.07.2010 (vgl. Anhang) teilweise modifiziert. Danach gelten gem. § 6 ab dem Schuljahr 2010/2011 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

- Grundschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 bei einer Bandbreite zwischen 18 und 30 Schülern. In der Schuleingangsphase gelten die Werte zur Klassenbildung für die eingerichteten Gruppen. Eine Unterschreitung bis auf 15 Schüler kann vom Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

Hauptschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 bei einer Bandbreite zwischen 18 und 30 Schülern. Eine Überschreitung um bis zu 5 Schüler kann vom Schulleiter zugelassen werden, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers

nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

- Realschule, Gymnasium/Sek. I, Gesamtschule/Sek. I: Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 28. Es gilt bei einer bis zu drei Zügen umfassenden Einrichtung eine Bandbreite von 26 - 30. Die Bandbreite kann um bis zu 5 Schüler überschritten werden, eine Unterschreitung auf 18 ist zulässig, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Ab der Vierzügigkeit gilt eine Bandbreite von 27 - 29, die um einen Schüler über- oder unterschritten werden kann. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung einer Realschule oder eines Gymnasiums erforderlich ist, kann der Schulleiter eine Über- oder Unterschreitung um einen weiteren Schüler zulassen.
- Gymnasiale Oberstufe:
 Der zu erreichende Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarstufe II liegt gegenwärtig bei 19,5.
- Förderschule Förderschwerpunkt Lernen:

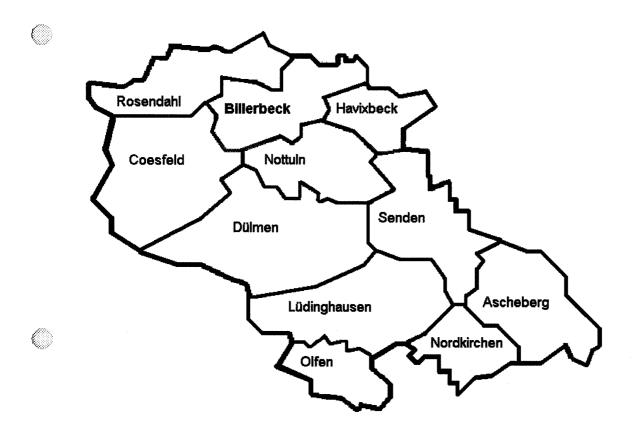
 Der Klassenfrequenzrichtwert liegt in der Jahrgangsstufe 1 10 bei 16 Schülern, der Höchstwert bei 22 Schülern.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Planungsraum Billerbeck

Die Stadt Billerbeck ist kreisangehörige Gemeinde im Kreis Coesfeld. Sie befindet sich inmitten der Baumberge. Die Stadt verfügt über eine Fläche von rd. 90 qkm und grenzt im Norden an die Gemeinde Rosendahl, im Nordosten an die Gemeinde Havixbeck, im Osten an die Gemeinde Nottuln, sowie im Südwesten und Westen an die Stadt Coesfeld. (vgl. Karte 1). Im Norden und Nordosten grenzt die Stadt Billerbeck zusätzlich an die zum Kreis Steinfurt gehörenden Gemeinden Laer und Altenberge.

Karte 1: Planungsraum Billerbeck



In der Landesentwicklungsplanung ist die Stadt Billerbeck als kreisangehörige Gemeinde mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern ausgewiesen, zugehöriges Oberzentrum ist die kreisfreie Stadt Münster. Das Stadtgebiet ist einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Baustruktur zugeordnet. Verkehrstechnisch wird die Stadt Billerbeck über mehrere Landstraßen erschlossen. Darüber hinaus über die Regional bahn RB 63 (Baumberge Bahn). Die Autobahnen A 1, A 43 und A31 sind im Umkreis von 20 Kilometern zu erreichen.

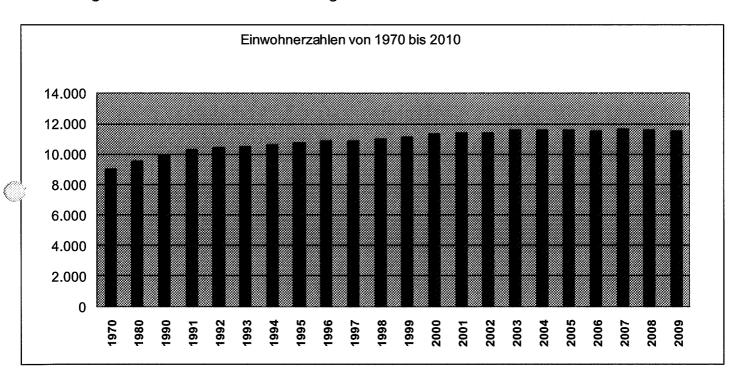
3.2 Daten zur Bevölkerungsstruktur

Die Einwohnerzahl in der Stadt Billerbeck ist nach Angaben des LDS von 1970 bis 2010 um über 2500 Einwohner (= 28,50%) auf aktuell ca. 11.543 angestiegen. Dieser Einwohnerzuwachs hatte seinen Höhepunkt in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, was vermutlich auf die Öffnung der Grenzen und auf Zuwanderungen von Ausund Übersiedlern zurückzuführen war.

Tabelle 1: Einwohnerzahlen in Billerbeck 1970- 2010

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1970	9006	1998	11105	2004	11553
1980	9520	1999	11147	2005	11560
1988	9768	2000	11307	2006	11543
1990	9991	2001	11377	2007	11624
1992	10422	2002	11406	2008	11575
1997	10904	2003	11553	2009	11547

Abbildung 1: Einwohnerentwicklung 1970-2010



Bei den Wanderungsbewegungen ist für die Stadt Billerbeck im Zeitraum von 1970 bis 2010 in jedem Jahr ein positiver Saldo ausgewiesen. Lediglich in 2 Jahren verringerte sich die Bevölkerung.

Das Wanderungssaldo für die einzelnen Jahre ist der folgenden Tabelle 2 und der Abbildung 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Wanderungssaldo in der Stadt Billerbeck 1970-2010

Jahr	Wanderungssaldo	Jahr	Wanderungssaldo
1970	333	2004	0
1986	-22	2005	7
1990	85	2006	-17
1995	74	2007	81
2000	160	2008	-49
2001	70	2009	-28
2002	29		
2003	147		

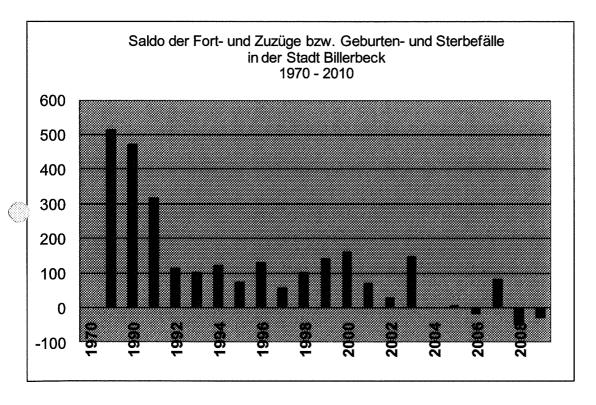


Abbildung 2: Saldo der Fort- und Zuzüge bzw. Geburten- und Sterbefälle in der Stadt Billerbeck 1970-2010

Für die Schulentwicklungsplanung sind die Geburtszahlen die unverzichtbare Größe. In der Stadt Billerbeck wurden in den neunziger Jahren die meisten Geburten registriert. 1990 wurde mit 179 Geburten die Höchstmarke in den vergangenen 27 Jahren gezählt. In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Rückgang bei den Geburten zu verzeichnen. Besonders auffällig ist das Jahr 2006. Mit 86 Geburten wurden erstmals die 100 Geburten deutlich unterschritten. Zu der Höchstmarke stellt dieses eine Halbierung der Geburten dar. Für die nächsten Jahre wird mit ca. 90 bis maximal 100 Geburten gerechnet.

Die Zahl der Geborenen in den einzelnen Jahren ist der folgenden Tabelle 3 und Abbildung 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Zahl der Lebendgeborenen in der Stadt Billerbeck 1980-2009

6555	Jahr	Geburten	Jahr	Geburten	Jahr	Geburten
(1980	105	1998	156	2004	118
	1985	132	1999	141	2005	124
	1990	179	2000	142	2006	86
	1995	152	2001	133	2007	103
	1996	168	2002	140	2008	79
	1997	166	2003	117	2009	88

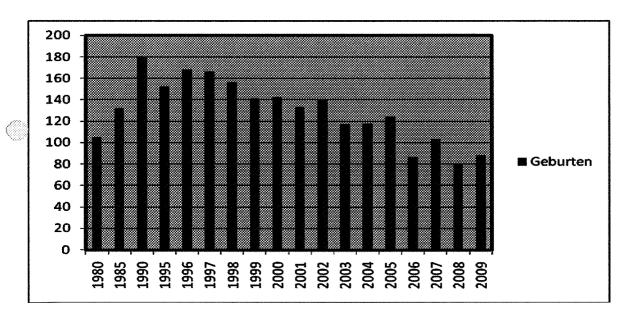


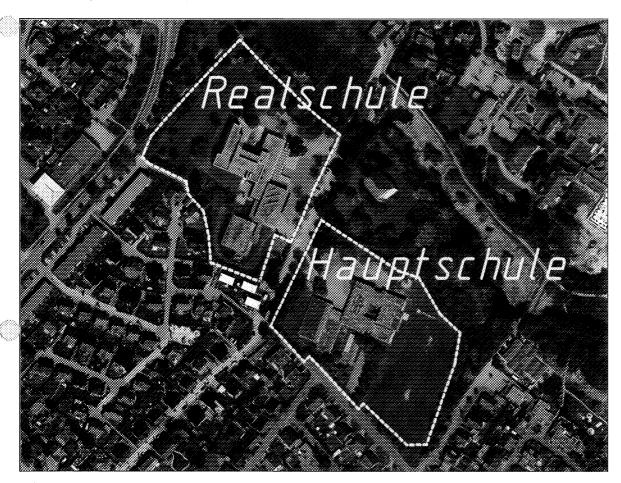
Abbildung 3: Zahl der Lebendgeborenen in der Stadt Billerbeck 1980-2009

4. Schulangebot in der Sekundarstufe I der Billerbeck

Das Schulangebot in der Stadt Billerbeck besteht im Bereich der Sekundarstufe aus einer Hauptschule und Realschule.

- Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck An der Kolvenburg 7 48727 Billerbeck
- Städtische Realschule Billerbeck An der Kolvenburg 12 48727 Billerbeck

Abbildung 2: Luftbild der Schulstandorte



4.1 Erreichbarkeit der Schulstandorte

Die Erreichbarkeit der Schulstandorte wird durch ihre Lage im Stadtgebiet und die Zuordnung ihrer speziellen Versorgungsbereiche bestimmt.

Um es allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die zuständige bzw. die gewünschte Schule (Bekenntnisschulen) in einer zumutbaren Zeit und mit einem zumutbaren Aufwand zu erreichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Schülerfahrtkostenverordnung erlassen. Diese Verordnung legt alle Voraussetzungen fest, die erfüllt werden müssen, damit ein Schüler/eine Schülerin Anspruch auf die Übernahme der Schülerfahrtkosten hat.

Die Schülerfahrtkostenverordnung unterscheidet zwischen Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulträger übernimmt Schülerfahrtkosten, wenn der kürzeste Schulweg (das ist der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes)

- mehr als 3.500 m bei Schülern der Klassen 5 10
- mehr als 5.000 m bei Schülern der Klassen 11 13

beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges hat der Schulträger für die Beförderung zu sorgen, wenn der Schulweg entweder besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist, dies gilt auch wenn durch einen gesicherten Schulweg die Zumutbarkeitsgrenze von 2000 m überschritten wird, auch wenn der kürzeste Fußweg unterhalb dieser Schwelle liegt.

Für diese Fälle lässt sich keine generelle Aussage treffen. Es muss in jedem Einzelfall vom Schulträger entschieden werden, ob der Schulweg besonders gefährlich oder für Schüler/innen ungeeignet ist.

Die Stadt Billerbeck ist jedoch nur verpflichtet, die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung zu übernehmen. Die wirtschaftlichste Beförderung ist immer die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Stadt übernimmt die Kosten für die sog. "Schulwegjahreskarte". Für die Nutzung außerhalb des schulischen Bedarfes kann eine sog. "Fun-Card" erworben werden.

Nur wenn Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind oder Fahrtzeiten entstehen, die nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung nicht zumutbar sind oder besondere Gründe bei dem einzelnen Schüler vorliegen (z.B. Körperbehinderung), kann der Schulträger einen Schülerspezialverkehr (z.B. Schulbusse) einrichten.

Nach der Schülerfahrtkostenverordnung ist es auch möglich, eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines PKW's, eines sonstigen Fahrzeuges oder eines Fahrrades zu zahlen. Vorraussetzung ist jedoch, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs im Einzelfall nicht zumutbar ist.

An den einzelnen Schulstandorten sind im Schuljahr 2010/11 die folgenden Beförderungsfälle zu verzeichnen:

- Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck Beförderungsfälle
 91
- Städt. Realschule Billerbeck
 Beförderungsfälle 163

5. Schulraumbestand in der Sekundarstufe I in der Stadt Billerbeck

Der Bestand und die Nutzung an schulischen Räumen ist unter dem Punkt 9 Schulraumbilanz dargestellt worden.

Die tatsächliche Nutzung der Räume wurde auf der Grundlage einer Begehung aller Schulgebäude kartiert.

Bei der Schulraumbilanz handelt es sich um eine schematische, einheitliche Gegenüberstellung von Schulraumbedarf und Schulraumbestand. Der dabei zu Grunde gelegte Bedarf resultiert aus den Schülerzahlen und den gebildeten Klassen im Schuljahr 2010/2011. Zum Stichtag 15. Oktober 2010 wurde mit Hilfe der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen i. d. F. vom 04.10.2005 (vgl. Anhang, Gesetzliche Grundlagen') ermittelt.

In den 1995 neu gefassten Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen, deren Gültigkeit am 04.10.2005 um weitere fünf Jahre verlängert wurde, ist erstmals die Gruppengröße zum Ausgangspunkt des Raumbedarfs gemacht worden, so dass für jede Klasse entsprechend ihrer Schülerzahl im Schuljahr 2010/2011 ein spezifischer Raumbedarf ausgewiesen ist. Dabei wurden die zum 15.10.2010 gemeldeten Jahrgangsstärken gleichmäßig auf die gemeldeten Klassen verteilt und als Gruppengröße zu Grunde gelegt.

Besonderheiten bei der Klassenbildung, z.B. auf Grund eines durchgeführten, gemeinsamen Unterrichtes wurden, soweit bekannt, berücksichtigt. Allerdings wurde, in Übereinstimmung mit der Richtlinie, der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülern als Obergrenze eingeführt, auch wenn die tatsächlichen Schülerzahlen höher liegen. In den Schulraumbilanzen im Anhang sind ggf. auftretende Abweichungen dokumentiert; ein Fehlbedarf bzw. Überhang an für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen ist hierbei durch eine Einrahmung hervorgehoben.

5.1 Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck

Die Don-Bosco-Hauptschule in Billerbeck wird im Schuljahr 2010/2011 zum Stichtag 15.10.2010 von 235 Schülern besucht, die in 12 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist diese Schule zweizügig. Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die gebildeten Klassen.

Don-Bosco-Hauptschule

15.10.2010	а	b	Summe
Klasse 5	20 (7)*	17	37
Klasse 6	30 (2)		30
Klasse 7	21 (6)	21	42
Klasse 8	19 (6)	18 (1)	37
Klasse 9	21 `´	19 (6)	40
Klasse 10	24	25 (5)	49
Gesamt			235 (33)

^{*} Die Werte in den Klammern beinhalten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf

5.2 Städt. Realschule Billerbeck

Die Städt. Realschule in Billerbeck wird im Schuljahr 2010/2011 zum Stichtag 15.10.2010 von 441 Schülern besucht, die in 17gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist diese Schule zweieinhalbzügig. Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die gebildeten Klassen.

Städt. Realschule

15.10.2010	а	b	С	Summe	
Klasse 5	24	25	26	75	
Klasse 6	27 (1) 27		54	
Klasse 7	27 (1	,	26 (1)	80	
Klasse 8	27 `	²⁶	29 ` ´	82	
Klasse 9	29	29	28	86	
Klasse 10	21	22	21	64	
Gesamt				441 (2)	

^{*} Die Werte in den Klammern beinhalten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf

6. Schulwahlverhalten

Da das Schüleraufkommen an den Schulen der Sekundarstufe in erster Linie durch die Wahl der Schulform am Ende der Primarstufe bestimmt wird, wurde die Entwicklung dieses Indikators in den vergangenen Jahren näher analysiert. Diese Ergebnisse sind in Tab. 5 dargestellt.

Tab. 5: Entwicklung der Übertrittsquoten von der Primarstufe zu den Schulformen der Sekundarstufe

Jahr	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule
2003/04	38 / 24,4%	51 / 32,6%	50 / 32,1%	17 / 10,9%
2004/05	40 / 25,0%	45 / 28,2%	57 / 35,6%	18 / 11,3%
2005/06	34 / 20,8%	66 / 40,5%	47 / 28,8%	16 / 9,8%
2006/07	25 / 15,2%	58 / 35,4%	63 / 38,4%	18 / 10,9%
2007/08	27 / 17,0%	59 / 37,1%	59 / 37,1%	14 / 8,8%
2008/09	28 / 21,3%	40 / 30,5%	41 / 31,3%	20 / 15,2%
2009/10	22 / 14,7%	63 / 42,2%	47 / 31,5%	17 / 11,4%
durchschnittlich				
pro Jahr:	19,7%	35,2%	33,5%	11,1%

6.1 Klassenfrequenzen

Die Vorgaben für die Klassenbildung an den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I sehen gegenwärtig folgende Richtwerte vor:

-Hauptschule: Richtwert: 24

Höchstwert: 30

- Realschule Richtwert: 28

Höchstwert: 30 (ab vierzügig: 29)

Im Schuljahr 2010/2011 betragen die Klassenfrequenzen an den Sekundarschulen in Billerbeck:

Schulform Hauptschule: 21,4 Schüler je Klasse

Don-Bosco-Hauptschule

- Schulform Realschule: 25,9 Schüler je Klasse

Städt. Realschule Billerbeck

Damit liegen die durchschnittlichen Klassengrößen gegenwärtig an den beiden Schulen der Sekundarstufe I in der Nähe der Richtwerte.

6.2 Schüler mit Migrationshintergrund

Im Bereich der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen werden im Schuljahr 2007/08 insgesamt 8 Schüler mit Migrationshintergrund (Ausländer und Aussiedler) unterrichtet; der Anteil beläuft sich damit auf 1,17%.

Tab. 6: Anteile der Schüler mit Migrationshintergrund

Schule	Schülerzahlen Schuljahr 2010/11	Anzahl Ausländer / %	Anzahl Aussiedler / %
Hauptschule	235	11 / 4,68 %	1 / 0,43 %
Realschule	441	2 / 0,45 %	5 / 1,13 %
Summe	676	13 / 1,92 %	6 / 0,89 %

€8.3 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf (I-Kinder)

Im Bereich der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen werden im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 35 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Ferner werden in der Ludgeri-Grundschule im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 21 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

6.4 Pendlerverflechtungen

Neben den Schülern aus Billerbeck werden die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I auch von auswärtigen Schülern besucht. Hierbei sind insbesondere die Schüler aus Rosendahl-Darfeld zu sehen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation im Schuljahr 2010/2011 wie folgt dar:

Schulform Hauptschule

- Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck

		45 Einpendler
•	Gemeinde Rosendahl	15 Einpendler
•	Gemeinde Nottuln	2 Einpendler
•	Gemeinde Havixbeck	17 Einpendler
•	Stadt Coesfeld	11 Einpendler

Schulform Realschule

- Städt. Realschule Billerbeck

		93 Einpendler
•	Gemeinde Laer	1 Einpendler
•	Gemeinde Rosendahl	82 Einpendler
•	Gemeinde Nottuln	3 Einpendler
•	Gemeinde Havixbeck	5 Einpendler
•	Stadt Coesfeld	2 Einpendler

7. Prognose der Schülerzahlen

7.1 Prognose bis zum Schuljahr 2018/19

7.1.1 Primarstufe

Nachfolgend wird die Prognose der Schülerzahlen in der Stadt Billerbeck für einen Zeitraum von fünf Jahren, d.h. bis zum Schuljahr 2018/19 dargestellt. Diese Prognose erfolgt differenziert nach Schulstufen und Schulformen.

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe baut im Prinzip auf den Zahlen der Primarstufe auf und setzt deshalb zunächst eine Aktualisierung der entsprechenden Daten voraus.

Das Ergebnis dieses Arbeitsschritts ist in Tab. 8 und Abb. 5 ausgewiesen.

Dabei ist auch berücksichtigt, dass ab dem Schuljahr 2006/07 der Stichtag für die Einschulungen in den nächsten Jahren schrittweise vom 30.06 des Jahres auf den 31.12 verschoben wird. Ab dem 01.01.2009 ist das Geburtsjahr auch gleichzeitig der Einschulungsjahrgang.

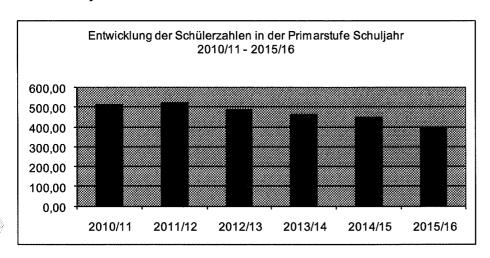
Tab. 8: Schülerzahlenprognose Stadt Billerbeck - Primarstufe -

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach
•						Richtwert
2009/10	135	134	132	149	550	22,0
2010/11	105	143	131	131	510 (21)*	21,4
2011/12	142	106	144	132	524	20,9
2012/13	92	143	107	145	487	19,5
2013/14	117	93	144	108	462	18,5
2014/15	90	118	94	145	447	17,9
2015/16	87	91	119	95	392	15,7

^{*} Die Werte in den Klammern beinhalten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Als Ergebnis dieser Prognose ist festzuhalten, dass die Schülerzahlen an den Grundschulen der Stadt Billerbeck im <u>Planungszeitraum deutlich zurückgehen</u> werden. Bis zum Schuljahr 2015/2016 ist mit einem Rückgang um ca. 23,00 % von gegenwärtig 510 Schülern (20 Klassen, 4 bis 6 Züge) auf ca. 392 (16 Klassen, 4 Züge) zu rechnen.

Abb. 5 Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe ab dem Schuljahr 2010/2011



7.1.2 Sekundarstufe

7.1.2.1 Ermittlung des Schülerpotenzials für die Sekundarstufe I

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I basiert im Wesentlichen auf der Fortschreibung der gegenwärtigen sowie der zukünftigen zu erwartenden Grundschülerzahlen, wobei die Abgänger des 4. Grundschuljahres jeweils die Basis bilden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Übertrittsquoten zu den einzelnen Schulformen der Sekundarstufe I, der Abgänge zu anderen Schulen sowie der bestehenden Pendlerverflechtungen sind auf dieser Grundlage konkrete Aussagen zum mittelfristigen Schülerpotenzial in der Sekundarstufe I möglich.

Dieser Arbeitsschritt ist in Tabelle 9 dargestellt.

Tab.9: Schülerpotenzial für die Sekundarstufe I bis Schuljahr 2016/2017

Schuljahr 📥	Abgänger	Eintritt	Schuljahr
•	Primarstufe	Sekundarstufe	
2009/10	149	149	2010/2011
2010/11	131	131	2011/2012
2011/12	132	132	2012/2013
2012/13	145	145	2013/2014
2013/14	108	108	2014/2015
2014/15	145	145	2015/2016
2015/16	95	95	2016/2017
2016/17	120	120	2017/2018
2017/18	93	93	2018/2019
2018/19	90	90	2019/2020

Dieser Prognose zufolge kann bis zum Schuljahr 2016/2017 in der Bandbreite von ca. 149 bis 95 Schülern gerechnet werden.

7.1.2.2 Ermittlung der schulformspezifischen Schülerpotenziale

Als Grundlage für die Prognose der zukünftigen Schülerzahlen an den einzelnen Schulformen der Sekundarstufe I – Hauptschule, Realschule – ist zunächst eine Abschätzung des zu erwartenden Schulformwahlverhaltens vorzunehmen. Dieser Schritt erfolgt in Anlehnung an das in den vergangenen 5 Jahren in der Stadt Billerbeck beobachtete Übertrittsverhalten (vgl. hierzu Tab. 5).

Unter Berücksichtigung der Trends und Erfahrungswerte aus der jüngsten Vergangenheit wird für die mittelfristige Prognose der Schülerzahlen von folgenden Verhaltensmustern ausgegangen.

Schulwahlverhalten:

•	Schulform Hauptschule	19 %
•	Schulform Realschule	35 %
		54 %

 Modellversuch der Gemeinschaftsschule

68 % (HS 19%+ RS 35% + 8% GS + 6% Gym)

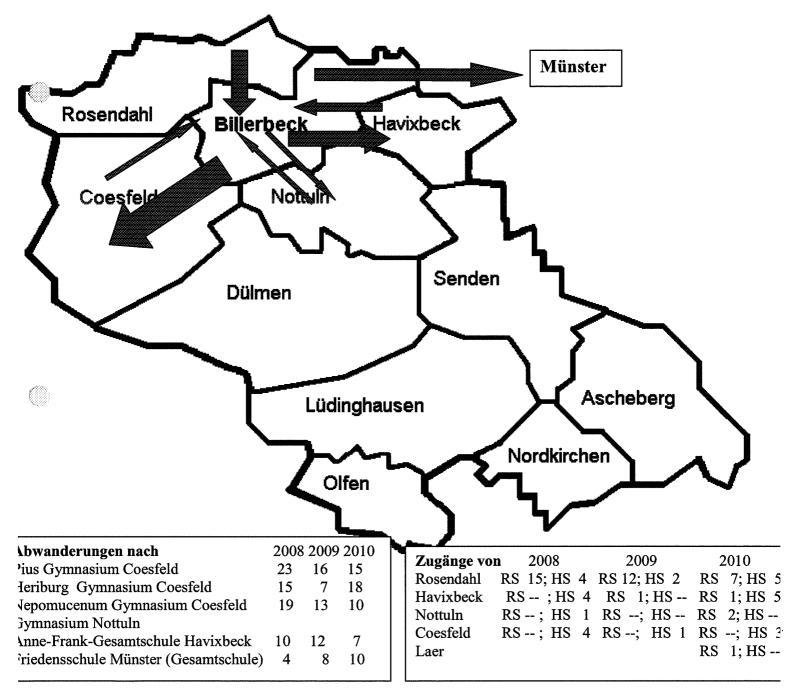
Für den Modellversuch der Gemeinschaftsschule wird neben den statistisch belegbaren Erfahrungswerten von der Annahme ausgegangen, dass von dem bisherigen 34 % Übergangsquote zum Gymnasium 6% zukünftig auch eine Gemeinschaftsschule in Billerbeck besuchen. Darüber hinaus wird damit gerechnet, dass die Übergangsquote zur Gesamtschule um 8 % sinkt, da die Gemeinschaftsschule auch vor Ort in Billerbeck ein längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. Auch wird die verbindliche Empfehlung der Grundschule genauso wie bei der Gesamtschule nicht mehr die Bedeutung haben.

Das gesamte nach Schulformen differenzierte Eintrittspotenzial in der Sekundarstufe im mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2018/19 ist den Tabellen 10 - 12 zu entnehmen.

7.1.2.3 Einbeziehung der Pendlerverflechtungen

Darüber hinaus sind im Rahmen der Prognose der Schülerzahlen auch die bestehenden Pendlerverflechtungen zu berücksichtigen. Entsprechend der aktuellen Struktur sind im Rahmen der Prognose folgende Einpendlerzahlen zugrunde gelegt.

Schülerbeziehungen zu den Nachbargemeinden



Schulform Hauptschule

Zurzeit gibt es an der Don-Bosco-Hauptschule Billerbeck 45 Einpendler (vergleiche Punkt 5.5)

Die Anzahl der Einpendler hat in den vergangen Jahren zugenommen, was nicht zuletzt unter anderem auch an dem angebotenen Integrativen Unterricht liegt. So sind es im Schuljahr 2010/2011 immerhin 45 Einpendler. Es ist auch zukünftig damit zurechnen, dass Einpendler aus den Nachbarorten unsere Hauptschule auswählen. Das würde für jeden Einschulungsjahrgang bis zu 6 Schüler bedeuten. Es wird davon ausgegangen das auch für eine neue Gemeinschaftsschule zukünftig 5 Schüler/innen aus den Nachbarorten (Havixbeck, Coesfeld, Nottuln und Rosendahl-Darfeld) angemeldet werden.

Schulform Realschule Billerbeck

Zurzeit gibt es an der Städt. Realschule Billerbeck 93 Einpendler (vergleiche Punkt 6.3) Die Anzahl ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Aus Rosendahl-Darfeld besuchen im Durchschnitt ca. **12 Schüler/innen** in jedem Jahrgang die Städt. Realschule. Sie machen ca. **20** % der Schüler/innen der Städt. Realschule aus und sind somit unbedingt in die individuelle Betrachtung für die Realschule mit einzubeziehen.

Schulform Gemeinschaftsschule Billerbeck

Es wird davon ausgegangen, dass auch für eine neue Gemeinschaftsschule zukünftig 5 Schüler/innen aus den Nachbarorten (Havixbeck, Coesfeld, Nottuln und Rosendahl-Darfeld) angemeldet werden, die in der Vergangenheit die Hauptschule nachgefragt haben. Gleiches gilt für die bisherige Schulform der Realschule. Hier wird zukünftig mit 10 Schüler/innen aus den Gemeinden Rosendahl-Darfeld und Havixbeck gerechnet, die auch an der Gemeinschaftsschule angemeldet werden.

7.1.3 Einzelprognosen

7.1.3.1 Schulform Hauptschule

Für die Schulform Hauptschule sind in der Stadt Billerbeck auf Basis der Übertrittsquote von 19% mittelfristig zwischen 37 und 24 Anmeldungen zu erwarten. Hierin sind 6 Einpendler eingerechnet, so dass mittelfristig von etwa ein bis zwei Zügen auszugehen ist. Diese Aussage bezieht sich auf die fünften Jahrgangsstufen; hierbei muss insbesondere bedacht werden, dass der Klassenbildungsrichtwert aufgrund des Integrativen Unterrichtes erheblich unterschritten werden kann. So wurden in den vergangenen Jahren auch Klassen mit je 18 Schülern gebildet.

Tab. 10: Schülerzahl Prognose Schulform Hauptschule

Schul-	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Summe	Klassenbil-
jahr	5	6	7	8	9	10		dung nach
								Richtwert
2010/11	37 / 2	30 / 1	42 / 2	37 / 2	40 / 2	49 / 2	235 /11	9,8
2011/12	31/1	38/2	33 / 1	42/2	37/2	40 / 2	221/10	9,2
2012/13	31/1	32 / 1	41/2	33 / 1	42/2	37/2	216 / 9	9,0
2013/14	33 / 1	32 / 1	35/2	41/2	33 / 1	42/2	216/9	9,0
2014/15	27 / 1	34 / 1	35/2	35/2	41/2	33 / 1	205 / 9	8,5
2015/16	33 / 1	28/1	37 / 2	35/2	35/2	41/2	209/10	8,7
2016/17	24 / 1	34 / 1	31 / 1	37 / 2	35 / 2	35 / 2	196 / 9	8,2
2017/18	29 / 1	25 / 1	37 / 2	31 / 1	37 / 2	35 / 2	194 / 9	8,1
2018/19	24 / 1	30 / 1	28 / 1	37 / 2	31 / 1	37 / 2	187 / 8	7,8

7.1.3.2 Schulform Realschule

Tab. 11: Schülerzahl Prognose Schulform Realschule

Schul- jahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbil- dung nach Richtwert
2010/11	75 / 3	54 / 2	80 / 3	82 / 3	86 / 3	64 / 3	441 /17	15,8
2011/12	56 / 2	75/3	54/2	80/3	82/3	86/3	433/16	15,4
2012/13	56/2	56/2	75/3	54/2	80/3	82/3	403/15	14,4
2013/14	60 / 2	56/2	56/2	75/3	54/2	80/3	381/14	13,6
2014/15	47/2	60/2	56/2	56/2	75/3	54/2	348/13	12,4
2015/16	60 / 2	47/2	60 / 2	56/2	56/2	75/3	354 /13	12,6
2016/17	42 / 2	60 / 2	47 / 2	60 / 2	56 / 2	56 / 2	321 /12	11,5
2017/18	51/2	42 / 2	60/ 2	47 / 2	60 / 2	56 / 2	316/ 12	11,3
2018/19	42 / 2	51 / 2	42 / 2	60 / 2	47 / 2	60 / 2	302/ 12	10,8

Für die Schulform Realschule sind auf Basis der Übertrittsquote von **35** % mittelfristig zwischen 74 und 60 Anmeldungen zu erwarten, wobei **9 bis 10** Einpendler (**Rosendahl**) hinzugerechnet wurden. Mittelfristig ist von zwei bis drei Zügen auszugehen. Diese Aussage bezieht sich auf die fünften Jahrgangsstufen.

7.1.3.3 Modellversuch der Gemeinschaftsschule Billerbeck

Tab. 12: Schülerzahl Prognose Schulform Gemeinschaftsschule Billerbeck

Schul- jahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbil- dung nach Richtwert
2011/12	104/4						104 / 4	3,7
2012/13	105/4	104/4					209 / 8	7,5
2013/14	114/4	105 / 4	104/4				323 /12	11,4
2014/15	86/3	114/4	105/4	104/4			409/15	14,6
2015/16	114/4	86/3	114 /4	105/4	104/4		523 <i>/</i> 19	18,6
2016/17	80 / 3	114 / 4	86 / 3	114 /4	105 / 4	104 / 4	603 /22	21,6
2017/18	97 / 4	80 / 3	114 / 4	86 / 3	114 / 4	105 / 4	596/ 21	21,3
2018/19	78 / 3	97 / 4	80 / 3	114 / 4	86 / 3	114 / 4	569/ 21	20,4

Für die Gemeinschaftsschule Billerbeck sind auf Basis der ermittelten Übergangsquoten zur Realschule (35 %) und Hauptschule (19 %) und der Annahme das sich zusätzliche 6 % vom Gymnasium und 8 % der bisherigen Anmeldungen für die Gesamtschulen sich insgesamt eine Übergangquote von 68 % ergibt, mittelfristig zwischen 114 und 86 Anmeldungen zu erwarten, wobei bis 15 Einpendler (Coesfeld, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl) hinzugerechnet wurden. Mittelfristig ist von drei bis vier Zügen auszugehen. Diese Aussage bezieht sich auf die fünften Jahrgangsstufen.

Für die Genehmigung eines Modelversuches der Gemeinschaftsschule ist mindestens im Betrachtungszeitraum von 5 Jahren eine Drei-Zügigkeit mit mindestens 23 Schüler/innen erforderlich.

Diese erforderliche Gesamtzahl von 69 werden bei dem prognostizierten Schulwahlverhalten allein schon durch die Billerbecker Schüler/Schülerinnen erreicht.

Nach Einschätzung des Schulträgers – Stadt Billerbeck – liegt eine Gefährdung von Schulstandorten in den Nachbargemeinden und -städten nicht vor.

8. Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren

8.1 Mitwirkung der Schulen gemäß § 65 Schulgesetz NRW

Gemäß § 65 Schulgesetz NRW wirken die Schulen und Schulträger bei der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen zusammen. Der Entwurf für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck wird den Schulen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen aller Schulen werden in einer Schulausschusssitzung behandelt und bei einer gegebenenfalls notwendigen Überarbeitung berücksichtigt.

8.2 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 80 Schulgesetz NRW

Bei der Schulform der Sekundarstufe I soll die Planung und Abstimmung dazu beitragen, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen gesichert wird.

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck ist mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen, sofern Verflechtungsbeziehungen bestehen. Eine Abstimmung im Bereich der Sekundarstufe sollte u. E. mit der benachbarten Stadt Coesfeld sowie den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind in die Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck aufzunehmen.